



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

2018

Tätigkeits- bericht

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit im Jahr 2018 an
die Aufsichtsbehörde

Vorwort

Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2018 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Im Kerngeschäft der BA konnten im Berichtsjahr verschiedene, mitunter ältere Verfahren zu einem Abschluss gebracht werden. Die Bearbeitung grosser Verfahrenskomplexe im Rahmen von sog. Task Forces (Verfahrensteams) hat sich bewährt. Das Umfeld der Strafverfolgung verändert sich, die Anzahl (komplexer) Strafverfahren wird voraussichtlich weiter ansteigen. Bei gleichzeitig stagnierenden Ressourcen sind die Bündelung der Kräfte und eine systematische Weiterentwicklung der BA unverzichtbar, um ihre Handlungsfreiheit zu wahren.

Verschiedene Bereiche der Strafverfolgung haben sich zwischenzeitlich zu eigentlichen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen entwickelt. Im Bereich der Terrorismusbekämpfung hat sich die operative Koordinationsplattform TETRA etabliert. Weiter wurde im Berichtsjahr von mehreren Behörden die gemeinsame Plattform «Cyberboard» lanciert, um die Cyberkriminalität auf strategischer und operativer Ebene koordiniert, gebündelt und einheitlich zu bekämpfen.

Organisatorisch hat die BA im Berichtsjahr beharrlich an der Stärkung ihrer Führungs- und Steuerungsstrukturen (Governance) gearbeitet. Ferner befasste sich die BA intensiv mit dem Thema digitale Transformation: So können durch den Einsatz spezialisierter Softwarelösungen vormals manuelle Arbeitsvorgänge standardisiert und automatisiert werden, um insbesondere komplexe Verfahren mit grossen Datenmengen administrativ effizienter zu bewältigen. Einen weiteren organisatorischen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr die Vorbereitungsarbeiten zum 2019 anstehenden Umzug ins neue Verwaltungszentrum G1.

Im Gesetzgebungsbereich sind zwei wichtige Vorlagen hervorzuheben: Die erste betrifft die Stärkung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, die zweite die Änderung der Strafprozessordnung. Die BA stand und steht zu diesen Vorlagen in engem Austausch mit der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Die BA blickt auf ein intensives Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Abschliessend danke ich den zahlreichen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitenden der BA für ihren Einsatz.

Michael Lauber,
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2019

Inhalt

Einleitung

1	Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	4
2	Internationale Zusammenarbeit	4
3	Nationale Zusammenarbeit	6
4	Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber und Rechtsfragen	9

Interview

	Interview mit dem Bundesanwalt	12
--	--------------------------------	----

Operative Tätigkeit

1	Strategie 2016–2019	16
2	Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)	16
3	Bekämpfung der Cyberkriminalität	17
4	Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	18
5	Ermächtigungsdelikte	22
6	Urteilsvollzug	23

Administrative Tätigkeit

1	Rechtliche Grundlagen für die Organisation	26
2	Generalsekretariat	26
3	Einsatz von Finanz- und Sachmitteln: Rechnung 2018	28
4	Allgemeine Weisungen	28
5	Code of Conduct	29
6	Personalwesen	29
7	Organigramm	30
8	Belastung der einzelnen Abteilungen	31

Reporting

	Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2018)	34
--	---	----

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden.

Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

2 Internationale Zusammenarbeit

2.1 GAFI¹

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang analysiert die BA die zahlreichen Dokumente, die von den Arbeitsgruppen der GAFI erstellt werden; sie fasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, der Strafverfolgung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

2018 führte die Schweiz die Umsetzung der Empfehlungen der GAFI zu den Schwachstellen fort, die im Rahmen der 2016 abgeschlossenen Länderprüfung der vierten Evaluationsrunde identifiziert worden waren. Die BA setzte insbesondere die Überprüfung und Optimierung der Statistiken fort, die für die Evaluation auf Ebene der BA und der kantonalen Staatsanwaltschaften zu führen sind, sowie die Koordination und Sensibilisierung der Kantone für die Empfehlungen der GAFI.

Die BA nahm darüber hinaus an den Arbeiten der «Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung» (KGGT) und deren Arbeitsgruppen teil, die im Auftrag des Bundesrats und unter der Leitung des SIF die Identifikation und Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz sicherstellen und mit welchen der Bundesrat die entsprechende GAFI-Empfehlung zur nationalen Risikobeurteilung umsetzt.

In diesem Kontext beteiligte sich die BA insbesondere an der Ausarbeitung eines im Juni 2018 veröffentlichten Berichts über Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen² sowie zweier weiterer Berichte zum Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets und Crowdfunding³ und zum Geldwäschereirisiko bei Bargeldverwendung.⁴

2.2 GRECO⁵

In ihrem im Frühling 2017 publizierten Bericht über die vierte Evaluation der Schweiz formulierte die Greco zwei Empfehlungen, welche die Tätigkeit der BA betrafen. Die BA hatte zum einen die Arbeiten zur Festlegung von Standesregeln für die Staatsanwälte und Mitarbeitenden

1 Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

2 www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/52564.pdf

3 www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/55111.pdf

4 www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/55177.pdf

5 Groupe d'Etats contre la corruption (Staatengruppe gegen Korruption).

der BA abzuschliessen. Zum andern hatte sie Massnahmen zur Aufbewahrung von Daten über allfällige, gegen Staatsanwälte eröffnete Disziplinarverfahren zu treffen und die Modalitäten einer eventuellen Veröffentlichung der diesbezüglichen Praxis unter Wahrung der Anonymität in Betracht zu ziehen.

Der Follow-up-Prozess zur Überprüfung der Umsetzung der im erwähnten Bericht formulierten Empfehlungen begann 2018 und sollte im Frühling 2019 abgeschlossen sein. Die BA erachtet, die sie betreffenden Empfehlungen umgesetzt zu haben, indem sie am 1. Juli 2017 ihren Code of Conduct erliess, der im Herbst 2017 auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurde, und indem sie ihrem Tätigkeitsbericht eine neue Rubrik hinzugefügt hat, die allfälligen, gegen Staatsanwälte geführten Disziplinaruntersuchungen gewidmet ist.

2.3 OECD⁶

Im März 2018 fand bei der OECD in Paris die Besprechung des Prüfberichts der Phase-4-Länderprüfung statt. Vorgängig war durch Experten zweier Vertragsstaaten und den Experten der OECD aufgrund der Beantwortung eines umfassenden Fragekatalogs sowie einer Vorort-Überprüfung ein Berichtsentwurf verfasst worden, zu welchem die Schweiz Stellung genommen hatte. Als zuständige Strafverfolgungsbehörde im Bereich der internationalen Korruption war die BA sowohl an der Beantwortung des Fragekatalogs als auch an der Stellungnahme zum Berichtsentwurf beteiligt. Unter der Leitung des Bundesanwalts nahm die BA zudem an der Besprechung des Berichts im Plenum der Working Group on Bribery teil. An der offen und positiv geführten Diskussion im Plenum wurden verschiedene für die Schweiz bedeutsame Punkte behandelt. Die Voten der Schweizer Delegation flossen in den Bericht ein.

Die OECD würdigt die Zunahme der Verurteilungen von Personen und Unternehmen wegen Bestechung fremder Amtsträger, das proaktive Vorgehen der Schweiz bei der Beschlagnahme und Einziehung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte sowie die Zusammenarbeit mit dem Ausland im Rahmen der Rechtshilfe. Sie würdigt insbesondere, dass die Schweiz seit 2012 sechs Personen und fünf Unternehmen wegen Bestechung fremder Amtsträger verurteilt hat. Gleichzeitig fordert die OECD strengere Sanktionen gegen Unternehmen und natürliche Personen sowie den Schutz von Whistleblowern auch im Privatsektor. Weiter soll die laufende Revision im Bereich der Rechtshilfe abgeschlossen werden.

Schliesslich erachtet die OECD eine systematischere Veröffentlichung von Strafbefehlen im Bereich der internationalen Korruption als sinnvoll.

Die Schweiz wird der OECD im März 2020 über die Umsetzung der Empfehlungen schriftlich Bericht erstatten.

2.4 Genocide Network⁷

Die BA nahm im Berichtsjahr am 24. und 25. Treffen des Europäischen Genocide Network in Den Haag teil. Dieses Netzwerk setzt sich aus Praktikern von Staatsanwaltschaften, Justiz- und Polizeibehörden auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts zusammen und bietet den Teilnehmern aus EU-Ländern und Beobachterstaaten (darunter die Schweiz) die Gelegenheit, sich fachspezifisch weiterzubilden und Erfahrungen auszutauschen. Thematisiert wurden an den Treffen im Berichtsjahr u.a. die Sammlung, Analyse, Aufbewahrung und Verwendung von Open-Source-Informationen in Völkerstrafrechtsverfahren, Völkerstrafrechtsverbrechen gegen die Jesiden sowie das sekundäre Trauma als Gesundheitsrisiko für Vertreter der Strafverfolgungsbehörden und Übersetzer, die auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts arbeiten. Weitere Themen waren die Initiative für ein neues internationales Rechtshilfeinstrument für Völkerstrafrechtsverbrechen, die SIRIUS-Plattform und das Analyseprojekt AP CIC von Europol, welches Mitgliedstaaten, Drittstaaten und Organisationen bei der Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen unterstützen soll.

Überdies konnten sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von ausschliesslich ihnen vorbehaltenen Sitzungen zwecks Sicherstellung einer vernetzten und koordinierten Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen austauschen.

2.5 Teilnahme an der 23. Jahreskonferenz der IAP⁸

Die Jahreskonferenz der IAP, welche vom 9. bis 13. September 2018 in Johannesburg stattfand, wurde von der Nationalen Strafverfolgungsbehörde Südafrikas organisiert.

Die diesjährige Konferenz behandelte als Hauptthema «Die Unabhängigkeit der Strafverfolgung – Eckpfeiler der Gerechtigkeit für die Gesellschaft» und die damit zusammenhängenden Themen Politik und Unabhängigkeit der Strafverfolgung, Verwaltung von Strafverfolgungsdiensten zwischen Verantwortlichkeit und individueller Autonomie, Schutz des Staatsanwalts und

6 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

7 European Network of contact points in respect of persons responsible for genocide, crimes against humanity and war crimes.

8 International Association of Prosecutors.

3 Nationale Zusammenarbeit

unabhängige Strafverfolgung sowie Vertrauen der Öffentlichkeit. Weiter wurden im Rahmen von Workshops und Sitzungen von Interessengruppen Themen wie Internationale Strafjustiz, berufliche Standards der Staatsanwälte in den verschiedenen Verfahrensphasen, Menschenhandel, Cybercrime und Umweltverbrechen vertieft erörtert. Darüber hinaus hatten die mehr als 400 Teilnehmer aus 90 Staaten die Gelegenheit, sich fachlich und persönlich auszutauschen und dadurch das eigene Kontaktnetz zu erweitern. Zudem fand eine Sitzung des «Executive Committee» der IAP statt, in welchem der Bundesanwalt Einsitz hat.

Im Vorfeld zur Konferenz der IAP nahm die BA überdies am thematischen Treffen und an der Generalversammlung der «Association internationale des procureurs et poursuivants francophones» (AIPPF) teil.

3.1 Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die Zusammenarbeit mit fedpol kann auf allen Ebenen als gut bezeichnet werden. Namentlich die Abläufe zwischen der BA und der Bundeskriminalpolizei (BKP), dem Bundessicherheitsdienst (BSD), aber auch der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) haben sich etabliert.

Für die Zukunft geht es im Rahmen des Programms «Joining Forces» (JF) darum, jene Prozesse einheitlich zu gestalten, welche im Zusammenwirken verschiedener Bereiche von fedpol, der BA bis hin zum Bundesstrafgericht eine Rolle spielen. Damit soll namentlich eine Standardisierung der Abläufe und der unausweichlichen Digitalisierung erreicht werden. In diesem Kontext nimmt der Steueraussschuss Ressourcen (SAR) als Schnittstelle zwischen BA und BKP eine wichtige Aufgabe wahr, indem er die im Programm JF erzielten Zwischenergebnisse validiert. Insofern wirkt der SAR – ergänzend zu seinem bisherigen Pflichtenheft – als Qualitätssicherndes Organ sowie als Bindeglied zwischen den gemeinsamen Entwicklungsarbeiten im Programm JF und den Tätigkeiten im Kerngeschäft von BA und BKP.

3.2 Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Auch im Berichtsjahr war die Zusammenarbeit mit dem NDB gut. Die Umsetzung der Empfehlungen der Geschäftsprüfungsdelegation gemäss deren Bericht «Inspektion als Folge der Verhaftung einer ehemaligen Quelle des NDB in Deutschland» vom 13. März 2018 (BBI 2018 5045) läuft.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung konnten laufende Verfahren über die operative Koordinationsplattform TETRA (TErrorist TRAcking) zeitnah koordiniert bzw. optimiert werden.

3.3 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die BA begrüsst die gute Zusammenarbeit mit der FINMA in Fällen von Geldwäscherei und Börsendelikten. Insbesondere die Börsendelikte sind Gegenstand regelmässiger Koordinationssitzungen zwischen den Spezialisten der BA und der FINMA, an denen ein behördlicher Austausch über Untersuchungsmassnahmen, Fortschritte und Ergebnisse der beidseitigen Verfahren stattfindet. Generell konnte die Zusammenarbeit nochmals optimiert und erleichtert werden, indem in beiden Behörden ein *Single Point of Contact* eingerichtet wurde.

3.4 Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Die ESTV und die BA intensivieren ihre Zusammenarbeit weiter, um Synergien zu nutzen, die ihre Tätigkeitsbereiche bieten. Bei den Ermittlungen der BA werden mitunter steuerrechtliche Unregelmässigkeiten festgestellt (z.B. natürliche Person, die nicht ihr gesamtes Einkommen

versteuert oder nicht ausgewiesen hat, dass sie die Kriterien eines professionellen Effektenhändlers erfüllt; im Ausland besteuerte Gesellschaft mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz). Solche Fälle kann die BA bei den zuständigen Steuerbehörden anzeigen. Umgekehrt können laufende Steuerverfahren Verhaltensweisen ans Licht bringen, die Gegenstand eines Strafverfahrens der BA bilden können.

In dieser Hinsicht konnte die Feststellung relevanter Sachverhalte erleichtert und die Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden optimiert werden, indem ein *Single Point of Contact* eingerichtet wurde, der als Bindeglied zwischen der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV und der BA fungiert.

3.5 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Die Strafprozessordnung überträgt der BA die Verfahrensführung in Fällen mit überwiegendem Auslandbezug, namentlich in den Bereichen Geldwäscherei und internationale Korruption. Dies bedeutet, dass zahlreiche Beweise in anderen Ländern erhoben werden müssen, was notwendigerweise über die Mechanismen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erfolgt. Die Organisation von Arbeitssitzungen mit den zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörden ist unentbehrlich, um die bestmögliche Koordination der Verfahren sicherzustellen. Nach Auffassung der BA sind die Behörden jener Länder am besten in der Lage, solche Verbrechen zu verfolgen, in denen der jeweilige Handlungsschwerpunkt liegt. Ziel der BA ist insbesondere die Verfolgung der natürlichen oder juristischen Personen, die in der Schweiz gehandelt haben, und damit der Schutz der Integrität des schweizerischen Finanzplatzes.

In Fällen mit Bezug zu nicht europäischen Rechtsordnungen nutzt die BA regelmässig die Dienste der schweizerischen Botschafter oder diplomatischen Vertretungen, um ihr die Kontaktaufnahme mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern. Gemäss Art. 3 der Rechtshilfeverordnung spielt das EDA auch in Fällen von politischer Bedeutung eine wichtige Rolle. In solchen Fällen holt das Bundesamt für Justiz (BJ) nach Eingang eines ausländischen Rechtshilfeersuchens in Strafsachen die Stellungnahme des EDA ein. Und schliesslich kann das EDA im Zusammenhang mit Einziehungsentscheiden der eidgenössischen Gerichte und der BA in analoger Anwendung der Vorschriften des 5. Abschnitts des Bundesgesetzes über die Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (SRVG; SR 196.1) damit betraut werden, die Modalitäten der Rückerstattung eingezogener Vermögenswerte an ausländische Staaten festzulegen,

nachdem das BJ das Verfahren für die nationale und internationale Aufteilung (*sharing*) abgeschlossen hat.

3.6 Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

Der Bundesanwalt ist Vizepräsident der SSK. Die aktive Mitarbeit in der SSK ist der BA wichtig, denn die SSK fördert die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes. Sie bezweckt insbesondere den Meinungs austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

Erwartungshaltung und Umfeld sind in den letzten Jahren (auch) für die SSK komplexer geworden: Der Takt von Gesetzesrevisionen oder neuer Vorlagen ist gestiegen. Faktische Verbundaufgaben von Bund und Kantonen müssen koordiniert bewältigt werden (z.B. Cyberkriminalität). Die SSK ist gehalten, Schritt zu halten und sich als Fachorgan zu positionieren. Von der Öffentlichkeit wird erwartet, dass sie als einheitliche Stimme der Staatsanwaltschaften kompetent und verlässlich Auskunft geben kann. In einem anspruchsvollen fachlichen sowie politischen Umfeld hat die SSK die Sache der unabhängigen Strafverfolgung zu vertreten. Diese Herausforderungen verlangen, dass sich die SSK weiterentwickelt und ihre Strukturen professionalisiert. Die BA unterstützt die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der SSK.

Im Berichtsjahr hatte das Bundesamt für Verkehr bei der BA und bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Strafanzeige eingereicht wegen mutmasslich zu hoher Subventionsbezüge bei der Post Auto Schweiz AG. Nach Prüfung des angezeigten Sachverhalts und einem fachlichen Austausch kamen die BA wie auch die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern zum Schluss, dass die in der Strafanzeige geltend gemachten, mutmasslichen Widerhandlungen unter das Verwaltungsstrafrecht fallen und weder die nationale noch die kantonale Strafverfolgungsbehörde für die Untersuchung eines mutmasslichen Subventionsbetrugs zuständig ist.

3.7 Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST)

Die Untersuchungen der SUST erfolgen mit dem Ziel der Förderung der Flugsicherheit. Ihre Abklärungen fokussieren auf die Aufklärung des Unfallherganges und damit

auch auf objektive und subjektive Tatsachen im Zusammenhang mit Sicherheitsdefiziten im Luftfahrtsystem. Wenn parallel zur Untersuchung der SUST ein Strafverfahren geführt wird, ist die Koordination zwischen SUST und BA insbesondere in der Anfangsphase, in welcher sich die Interessen der beiden Behörden decken, unabdingbar. Die Zusammenarbeit der BA mit der SUST funktioniert gut und kann beispielhaft am folgenden Ereignis dargelegt werden:

Am 4. August 2018 stürzte ein Flugzeug vom Typ Junkers JU-52 an der Westflanke des Piz Segnas ab. Dabei kamen alle 20 Flugzeuginsassen ums Leben. Dank des ausserordentlichen Einsatzes aller beteiligten Behörden und Organisationen konnten die Bergungsarbeiten drei Tage nach dem Unfall abgeschlossen werden. Sämtliche Opfer des Flugzeugabsturzes konnten innert fünf Tagen durch Spezialisten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich und der Organisation Disaster Victim Identification Schweiz formell identifiziert werden. Die Zusammenarbeit mit den involvierten Behörden und Organisationen (Kantonspolizei Graubünden, SUST, Feuerwehr, Rega, Luftwaffe, Schweizer Alpen-Club, Zivilschutz, Care Team Grischun, Gemeinde Flims, Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden) funktionierte reibungslos.

Die strafrechtlichen Abklärungen der BA wurden bzw. werden parallel und in enger Koordination mit der SUST durchgeführt, welche im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung die Unfallursache abklärt. Die Untersuchungen dauern an.

3.8 Cyberboard

Die Cyberkriminalität kennt keine territorialen Grenzen und verändert sich ständig und schnell. Dementsprechend ist die Bekämpfung der Cyberkriminalität eine Verbundaufgabe aller in der Strafverfolgung tätigen Behörden des Bundes und der Kantone. Ziel der Strafverfolgung ist es, die schweizweite Durchsetzung des nationalen Rechts im Cyberraum gemeinsam zu fördern.

Die Schweiz benötigt für die Strafverfolgung eine gemeinsame Plattform, um Cyberkriminalität auf strategischer und operativer Ebene koordiniert, gebündelt und einheitlich zu bekämpfen. Anfang 2018 lancierten daher mehrere Behörden gemeinsam das Cyberboard, welches alle relevanten Akteure der Cybercrime-Bekämpfung, d.h. sowohl kantonale und nationale Strafverfolgungsbehörden als auch Vertreter der Prävention (z.B. die Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI und die Schweizerische Kriminalprävention) zusammenbringt.

Während sich ein strategisches Steuerungsorgan des Cyberboards für geeignete Rahmenbedingungen

zur Bekämpfung der Cyberkriminalität einsetzt, erörtern und koordinieren Cyber-Spezialisten in einem zweiten Gremium operative Fragestellungen und Vorgehensweisen. Für das operative Gremium hat jeder Kanton eine Staatsanwältin / einen Staatsanwalt als *Single Point of Contact* nominiert. Auf polizeilicher Ebene bilden fedpol und das polizeiliche «Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung» wichtige Mitglieder des Cyberboards.

Die BA hat gemeinsam mit fedpol das Konzept Cyberboard erarbeitet. Der BA kommt in der Umsetzung des Cyberboards nach wie vor eine tragende Rolle zu, indem sie sowohl die Sitzungen für das strategische als auch für das operative Gremium organisiert und koordiniert. Das Cyberboard wird fortlaufend weiterentwickelt und mit der zweiten nationalen Strategie zum Schutz vor Cyber-Risiken 2018–2022 abgestimmt. Somit kann das Cyberboard die Strafverfolgung weiter stärken und die Zusammenarbeit mit Cybersicherheit und Cyberabwehr fördern.

4 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber und Rechtsfragen

4.1 Änderung der StPO

Zu Beginn des Berichtsjahres nahm die BA im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der StPO Stellung und adressierte folgende Kernanliegen:⁹

- Einführung einer generellen Bundeskompetenz für die Verfolgung aller Straftaten, die sich gegen völkerrechtlich geschützte Personen sowie Räumlichkeiten, Archive oder Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten richten.
- Entlastung der BA von Bagatelldelikten im Sprengstoffbereich (Anschläge auf Robidog-Behälter, Briefkästen, Parkuhren usw.) zwecks Konzentration der BA auf ihre Kernaufgaben.
- Prüfung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Übertragung der Strafverfolgung an die BA auf Ersuchen des Bundesrats ermöglichen würde in komplexen, eine unabhängige Untersuchung ausserhalb der Bundesverwaltung erfordernden Fällen aus dem Bereich des Verwaltungsstrafrechts (wie jenem um die Post Auto Schweiz AG, vgl. S. 7 Ziff. 3.6).
- Ausgestaltung der Teilnahmerechte an Einvernahmen gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) und zugehöriger Rechtsprechung, indem jedermann, der in einem Strafverfahren beschuldigt wird, das Recht hat, mindestens einmal während des Verfahrens mit Belastungszeugen konfrontiert zu werden und Fragen zu stellen.
- Ausgestaltung der Teilnahmerechte der Privatkläger an Einvernahmen, indem diese das Recht haben, sich mindestens einmal im Verfahren äussern und Fragen stellen zu können, wobei der Anspruch auf rechtliches Gehör schriftlich gewahrt werden kann.
- Schaffung einer Möglichkeit, in Strafuntersuchungen mit einer Vielzahl von Privatklägern Mitteilungen an Privatkläger und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Ausland ausschliesslich an das von ihnen bezeichnete Zustellungsdomizil in der Schweiz machen zu können.
- Festhalten am Strafbefehlsverfahren, das sich in der Praxis bewährt hat, eine hohe Akzeptanz geniesst und dessen Rechtsstaatlichkeit gegeben ist, da jeder Entscheid und jede Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft angefochten bzw. mittels Einsprache gegen den Strafbefehl dessen gerichtliche Überprüfung mit voller Kognition erwirkt werden kann.
- Prüfung einer Möglichkeit, die Siegelung zu durchsuchender Aufzeichnungen und Gegenstände,

welche die Verfahren oft monatelang blockiert und damit die Auffindung inkriminierter Vermögenswerte und die Sicherstellung von Beweisen verhindert, einzuschränken.

- Schaffung der Möglichkeit einer aufgeschobenen Anklageerhebung bei Strafverfahren gegen Unternehmen, d.h. einer aussergerichtlichen Einigung, nach welcher einstweilen auf eine Anklageerhebung verzichtet wird und das Verfahren nach einer Bewährungszeit eingestellt wird, wenn das Unternehmen alle vereinbarten Verpflichtungen erfüllt (hat).
- Streichung der Rechtsmittelkompetenz der BA in Art. 381 Abs. 4 StPO, da für die BA kein Anlass besteht, in Strafverfahren einzugreifen, die kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen.

4.2 Anpassung der Zuständigkeitsregelung im Luftfahrtgesetz (LFG)

Die BA begrüsst grundsätzlich das Bestreben der Motion Candinas 18.3700¹⁰, die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen einheitlich dem Bund zu übertragen. Aus Sicht der BA wäre Art. 98 Abs. 1 LFG (SR 748.0) hierzu wie folgt anzupassen: «Die an Bord eines Flugzeuges begangenen strafbaren Handlungen sowie die am Boden begangenen strafbaren Handlungen, die zu einem Flugunfall oder einem schweren Vorfall geführt haben, unterstehen unter Vorbehalt von Absatz 2 der Bundesstrafgerichtsbarkeit.»

Abklärungen eines Unfallhergangs oder der Ursachen eines schweren Vorfalls sind in der Regel kompliziert und aufwendig. Das Gericht kann zwar die Untersuchungsergebnisse der SUST (vgl. S. 7 Ziff. 3.7) beziehen. Deren Erkenntnisse strafrechtlich zu bewerten, erfordert jedoch profundes Spezialwissen im Bereich der Aviatik. Aufgrund der geltenden Zuständigkeitsordnung kann eine entsprechende Strafuntersuchung in irgendeinem Kanton anfallen, was die Akkumulation von Expertenwissen und die Schaffung einer einheitlichen Urteilspraxis erschwert. Die vorgeschlagene, einheitliche Verfolgung von auch am Boden begangenen strafbaren Handlungen, die zu einem Flugunfall oder schweren Vorfall geführt haben, durch die Strafbehörden des Bundes, bietet den Vorteil, dass entsprechendes Sachwissen und die hierfür nötigen Ressourcen zentral aufgebaut werden können. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass Übertretungen weiterhin durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) verfolgt und beurteilt werden.

⁹ Die vollständige Stellungnahme der BA ist erhältlich unter www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2914/Organisationen_Teil_1.pdf, S. 22 ff.

¹⁰ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183700.

4.3 Streichung der Parteistellung der BA in Verwaltungsstrafverfahren

Der BA kommt im Verwaltungsstrafrecht (Art. 24 und 74 Abs. 1 VStrR; SR 313.0) Parteistellung zu, obwohl sie – im Gegensatz zur zuständigen Verwaltung – weder an der Untersuchung beteiligt ist noch über die besonderen, verwaltungsrechtlichen Fachkenntnisse verfügt. Entsprechend nimmt die BA ihre Parteirechte nicht (aktiv) wahr, zumal die für die Untersuchung zuständige Fachbehörde (Verwaltung) über vollumfängliche Fallkenntnisse und eine eigene Parteistellung verfügt.

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) weist die gerichtliche Beurteilung strafbarer Handlungen unter den Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 2 der Bundesgerichtsbarkeit zu. In diesen Fällen überweist das – für die Untersuchungsführung alleine zuständige – Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) seine Akten der BA zuhanden des Bundesstrafgerichts. Die Art. 73-83 VStrR gelten sinngemäss, wodurch der BA in diesen Verfahren, nebst dem EFD, ebenfalls Parteistellung zukommt. Die BA nimmt ihre Parteirechte nicht (aktiv) wahr, da das befassende EFD über vollumfängliche Fallkenntnisse und über eine eigene Parteistellung verfügt. Die Tätigkeit der BA umfasst somit eine rein administrative «Briefträgerfunktion», d.h. die Weiterleitung der Akten der zuständigen Verwaltung an das Bundesstrafgericht.

Die Rolle der BA in diesen Verfahren beschränkt sich auf die Kenntnisnahme entsprechender Posteingänge bzw. den Versand verfahrensbezogener Unterlagen sowie die Verwaltung der betreffenden Ablage. Die Parteistellung der BA bringt demnach keinerlei Mehrwert, bindet bei der BA lediglich unnötig Ressourcen und generiert Aufwand am Gericht sowie für die Parteien.

Aus Sicht der BA ist ihre im VStrR bzw. FINMAG vorgesehene Parteistellung zu streichen.

4.4 Klärung von Rechtsfragen in der Strafuntersuchung «MUS»

Der Fall «MUS» fand seinen Epilog in einer Reihe von Bundesgerichtsurteilen vom 22. Dezember 2017,¹¹ die das Urteil des Bundesstrafgerichts von Oktober 2013¹² zum Grossteil bestätigen. Die Vorwürfe gegen die fünf Hauptbeschuldigten, nämlich Betrug, qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung und qualifizierte Geldwäscherei, wurden ebenso bestätigt wie die Einziehungen und Ersatzforderungen.

Hintergrund dieses Falles ist die Privatisierung der Wirtschaft in der Tschechischen Republik, wo den fünf Beschuldigten zwischen Ende 1996 und 1998 die Übernahme der Mehrheit der Aktien der Gesellschaft MUS, eines der grössten Energieunternehmen des Landes, gelang. Die Beschuldigten, darunter auch Führungskräfte des Unternehmens, leiteten mehr als USD 150 Mio. unrechtmässig auf Konten in der Schweiz, um die 46 % der Aktien zu erwerben, die sich 1998 noch in der Hand der Tschechischen Republik befanden. Letztere wurde arglistig veranlasst, sie zu einem Spottpreis an eine schweizerische Gesellschaft zu verkaufen, die insgeheim von den Beschuldigten kontrolliert wurde. Nachdem sie sich die Gesellschaft MUS angeeignet hatten, erzielten die Beschuldigten einen unrechtmässigen, wirtschaftlichen Vorteil von mehr als CHF 1 Mia. und wuschen diesen durch eine komplexe Finanzstruktur bestehend aus zahlreichen Briefkastengesellschaften.

Dieser Fall ist auch rechtlich bedeutsam:

- Das Bundesgericht bestätigte unter anderem die Zuständigkeit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung der Straftaten, derer die Täter schuldig befunden wurden, und beendete damit eine Streitfrage der Lehre: Die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung ist – ebenso wie der Betrug und die Veruntreuung – ein Delikt mit einem doppelten Erfolg, und einer davon war in der Schweiz, dem Ort der Bereicherung der Täter, eingetreten.
- Das Bundesgericht folgte überdies dem Antrag der BA, wonach der Tschechischen Republik die Stellung einer Geschädigten zuzuerkennen war, liess die Frage allerdings offen, ob diesem Land ein Teil der eingezogenen Vermögenswerte zurückzuerstatten ist. Diese Frage wird das Bundesstrafgericht zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden müssen.

11 Arrêts du TF 6B_653/2014, 6B_659/2014, 6B_660/2014, 6B_663/2014, 6B_668/2014, 6B_669/2014, 6B_671/2014, 6B_672/2014, 6B_687/2014, 6B_688/2014, 6B_695/2014.

Für eine vollständige Darstellung des Sachverhalts, vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_668/2014.

12 SK.2011.24.

Interview

Interview mit dem Bundesanwalt



«Die Arbeit in den Verfahren ist und bleibt die grösste Herausforderung»

Die Verfahren der BA sind zunehmend komplex und meistens international. Bundesanwalt Michael Lauber ist sich bewusst, dass sich die BA in einem herausfordernden Umfeld bewegt. Fortschritte in Verfahren wechseln sich mit Rückschlägen ab, und Kritik ist oft lauter als Lob.

Michael Lauber, wenn Sie auf die letzten 12 Monate zurückblicken, wie würden Sie das vergangene Jahr auf einer Skala von 1 bis 10 einschätzen?

Michael Lauber (ML): Es gab im vergangenen Jahr genauso viele erfreuliche Momente wie es herausfordernde Situationen gab. Also ist es entweder eine zehn im Sinne von: diese Spannungsfelder gehören zur BA. Oder es ist eine fünf im Sinne von: die Spannungsfelder haben sich in etwa die Waage gehalten.

Welches war die grösste Herausforderung für die BA?

ML: Die Arbeit in den Verfahren. Diese Herausforderung ist und bleibt die grösste Herausforderung für die BA.

... und für Sie persönlich?

ML: Die Führung der BA.

Sie sagen, die erfreulichen Momente und die Herausforderungen hielten sich die Waage. Was hat Sie denn am meisten gefreut?

ML: Mich hat am meisten gefreut, wie sich alle Mitarbeitenden jeden Tag aufs Neue von der Arbeit motivieren und grundsätzlich nicht abschrecken lassen, sich für das Richtige einzusetzen. Bekanntlich ist das Umfeld für die BA nie einfach. Und trotz oder – vielleicht besser – gerade wegen dieses Umfelds motiviert für die Strafverfolgung des Bundes einzustehen, das verdient Respekt. Ich wünsche mir, dass sich dieses Engagement auch im nächsten Jahr fortsetzt und sich alle Mitarbeitenden bewusst sind: nur zusammen geht es. Und wenn Entscheidungen gefragt sind, dann sind diese zu treffen. Zuvor ist jedoch immer eine gute Analyse der zugrundeliegenden Sache vorzunehmen.

Im Herbst sorgte die BA gleich mehrfach für Schlagzeilen. Vorwürfe gegenüber einem Kadermitarbeiter führten letztlich zu seinem Abgang und auch Sie selber sahen sich Anschuldigungen ausgesetzt. Waren oder sind deswegen Verfahren gefährdet?

ML: Die BA arbeitet mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Grundlagen in einem herausfordernden Umfeld. Die Verfahrensführung gestaltet sich entsprechend komplex. Verfahren sind nicht wegen einzelner

Vorkommnisse gefährdet, sondern durch eine nicht adäquate und laufende Beurteilung des Risikos.

Zudem war es anspruchsvoll, gegenüber der Öffentlichkeit die notwendigen Koordinationstreffen mit Verfahrensbeteiligten so einzuordnen, dass deren Wichtigkeit für die komplexen Verfahren der BA zum Ausdruck kommt.

Welche Lehren ziehen Sie aus diesen Vorkommnissen?

ML: Es sind Grundsätze, die gelten: Das Coaching und Controlling ist zentral für alle Verfahren der BA. Ebenso zentral sind die Führung und das gemeinsame Führungsverständnis.

Ein anderes Thema: Die BA bearbeitet einige sehr grosse Verfahrenskomplexe wie 1MDB, Petrobras oder Fussball. Wann ist die Grenze der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen erreicht?

ML: Wie ich bereits vor Jahresfrist in den einschlägigen Kommissionen des Parlaments ausführen durfte: die BA arbeitet zurzeit an ihrer Belastungsgrenze. Optimierungen aus eigener Kraft können noch erreicht werden über eine Standardisierung wesentlicher Arbeitsabläufe und über die Digitalisierung. Im Rahmen der Vorbereitungen für den Voranschlag 2020 sind wir daran, unter anderem auch die Arbeitslast auszuwerten.

Was sich aus meiner Sicht bis jetzt gut bewährt hat, ist die Führung von grossen Verfahrenskomplexen mittels Task Forces. Diese setzen sich abteilungsübergreifend zusammen aus allen Experten, die jeweils notwendig sind, um die konkreten Themen im Fallkomplex anzugehen.

Das Bundesstrafgericht hat 2018 einige zentrale Urteile gesprochen. Welches war für Sie das wichtigste und warum?

ML: Es gibt verschiedene Urteile in zentralen juristischen Fragen. Beispielhaft seien folgende zwei Entscheide genannt: Die vorgenommene Abgrenzung zwischen strafloser Sympathiekundgebung und strafbarer Propaganda im Umfeld des dschihadistischen Terrorismus und die Zulassung von italienischen Mafia-Kronzeugen als Beweis vor Bundesstrafgericht.

Zudem konnten verschiedene wichtige Zwischenentscheide in unseren komplexen Wirtschaftsstrafverfahren erwirkt werden.

Am 1. Januar 2019 nimmt die neu geschaffene Berufungskammer beim Bundesstrafgericht ihre Arbeit auf. Was bedeutet dies für die BA?

ML: Die Fälle der BA sind die einzigen Fälle, welche die Berufungskammer zu beurteilen hat. Es ist gut, dass diese Kammer nun endlich ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Für die BA ist zentral, dass sich die Berufungskammer aus Richterinnen und Richtern zusammensetzt, die über praktische Erfahrung in komplexen Strafverfahren verfügen und sowohl institutionell als auch in der Sache unabhängig urteilen können.

Im Verlauf von 2018 wurde mit dem Cyberboard eine neue Plattform zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ins Leben gerufen. Sie waren eine der treibenden Kräfte zu deren Lancierung. Sind Sie zufrieden mit diesem Projekt?

ML: Der BA wurde von verschiedenen wichtigen Persönlichkeiten in der schweizerischen Strafverfolgungslandschaft das Vertrauen ausgesprochen, diese Koordinationsplattform zu konzipieren und vorerst auch zu führen. Die Motivation aller Beteiligten und das Engagement für diese Sache waren für mich im laufenden Jahr einer der Höhepunkte.

Die Bekämpfung von Cyberkriminalität ist eine faktische Verbundaufgabe, in der alle ihre Rolle haben. Und bereits das Aufbauen dieser Plattform setzte voraus, dass alle Beteiligten ihre Aktivität als einen wichtigen Beitrag für das Gesamte sehen. Das hat bestens funktioniert, und deshalb bin ich zufrieden.

Zum Schluss: Wo wird die BA Ende 2019 stehen?

ML: Die BA wird sich weiter konsolidiert und in verschiedenen Verfahren Fortschritte erzielt haben, und sie wird auch Rückschläge und Kritik einzustecken haben.

Operative Tätigkeit

1 Strategie 2016–2019

Das Umfeld der Strafverfolgung verändert sich. Nach Einschätzung der BA wird die Anzahl (komplexer) Strafverfahren weiter ansteigen. Gleichzeitig dürften die verfügbaren finanziellen Ressourcen stagnieren. Die Handlungsfreiheit der BA soll mittels systematischer Weiterentwicklung und Bündelung der Kräfte gewahrt werden:

- Die operative Führung erfolgt mittels thematisch gegliederter Deliktsfelder. Die Führungskräfte verfügen über Hilfsmittel, welche abteilungsinterne Steuerungsentscheide ebenso ermöglichen wie die abteilungsübergreifende Priorisierung und Koordination der Verfahren.
- Die BA tauscht sich mit fedpol institutionalisiert über gemeinsame Themen, mögliche Synergien und praxisbezogene Lösungsansätze aus. Gemeinsam werden Grundlagen für die digitale Transformation erarbeitet (vgl. S. 27 Ziff. 2.3).
- Mit Einführung der softwareunterstützten Aufbereitung von Bankeditionsdaten hat die BA in einem Teilbereich ihres Arbeitsumfelds eine organisatorische Optimierung realisiert. Die verstärkte Automatisierung und Standardisierung der Verarbeitung von Bankeditionsdaten unterstützt namentlich die fokussierte Ermittlungsarbeit der forensischen Finanzanalyse.
- Die Aufgaben im Generalsekretariat wurden zugunsten einer Entlastung der verfahrensführenden Abteilungen weiter geschärft.

2 Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)

Die ZEB registriert, analysiert und triagiert zentral alle Eingänge, die nicht direkt mit einer bereits eröffneten Strafuntersuchung in Zusammenhang stehen oder von dieser unabhängig bearbeitet werden sollen. Es handelt sich dabei namentlich um Strafanzeigen, Ersuchen um Verfahrensübernahme aus den Kantonen und Meldungen der MROS. Wenn erforderlich wird ein Eingang einem Staatsanwalt oder einem Assistenz-Staatsanwalt zur Prüfung übertragen, dessen Antrag für das weitere Vorgehen im operativen Ausschuss des Bundesanwalts (OAB) diskutiert wird. Klare Fälle werden direkt durch die ZEB erledigt. Dies dient insbesondere der Entlastung der verfahrensführenden Einheiten und der Förderung der *unité de doctrine* innerhalb der BA.

Ein wesentlicher Teil der Aufgaben der ZEB umfasst die administrative Unterstützung im Bereich Bekämpfung der Cyberkriminalität. So wurden Eingänge in diesem Bereich (insbesondere Ersuchen um Verfahrensübernahme aus den Kantonen und MROS-Meldungen) vortriagiert, den zuständigen Staatsanwälten zur Beurteilung vorgelegt und anschliessend an die ebenfalls mitwirkende BKP weitergeleitet. Die ZEB übernahm schliesslich auch Abschlussarbeiten in Fällen, welche abgeschlossen werden konnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1832 Eingänge bearbeitet. Darunter waren 223 Ersuchen um Verfahrensübernahme; bei 81 % von diesen hat der OAB die Bundeskompetenz anerkannt. Ferner wurden 358 MROS-Meldungen bearbeitet. Von den Eingängen wurden 1334 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet (darunter 765 Massengeschäfte) und 498 direkt von der ZEB bearbeitet und erledigt (Ablehnung von Ersuchen um Verfahrensübernahme oder Nichtanhandnahme von Strafanzeigen).

3 Bekämpfung der Cyberkriminalität

Die Staatsanwälte der Cyber-Einheit der Abteilung WiKri haben 2018 mehrere Verfahren von Cyberkriminalität vorangetrieben, die 2017 an den Standorten Lausanne und Zürich eröffnet worden waren:

- Eines dieser Verfahren, das nach Übernahme mehrerer, in verschiedenen Westschweizer Kantonen eröffneter Dossiers eingeleitet worden war, erlaubte den Nachweis neuer Fälle von Telefonbetrug, die hauptsächlich Unternehmen betrafen. Die Täter sind schwer zu orten, weil sie komplexe Anonymisierungstechniken und Voice-over-IP-Kommunikationsdienste nutzen, um sich schweizerische Telefonnummern anzueignen. Mehrere Staaten leisteten Rechtshilfe; in einem Fall reisten Schweizer Behördenvertreter ins Ausland. Die Rechtshilfe ermöglichte bedeutende Fortschritte in der Ortung der Täter im Ausland. Auf diese Weise konnten in der Schweiz mehrere Betrugsversuche mit Deliktsummen von mehreren Millionen Franken unterbunden werden.
- Ein weiteres Verfahren beinhaltet zahlreiche Fälle, in denen E-Banking-Sitzungen umgelenkt wurden, indem ein Trojaner auf dem Rechner der Opfer eingeschleust wurde. Auch in diesem Verfahren wurden dank aktiver Rechtshilfe eines Staates, in den sich die Vertreter der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden begeben hatten, wesentliche Fortschritte erzielt. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden soll die Ortung und Festnahme der im Ausland befindlichen Haupttäter ermöglichen.
- Seit Mai 2017 führt die BA ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage. Eine international aktive Gruppierung wird verdächtigt, mittels Spam-E-Mails und Telefonanrufen E-Banking-Daten erlangt und rechtswidrig verwendet zu haben (Voice Phishing). Betroffen sind mitunter Kunden von Finanzinstituten in der Schweiz. Mittels rechtshilfeweiser Zusammenarbeit mit den Niederlanden konnten die mutmasslichen Täter identifiziert und deren Operationsbasis im Grossraum Rotterdam lokalisiert werden. Mit Unterstützung der niederländischen Strafverfolgungsbehörden, von fedpol und der Koordination durch Eurojust fand am 17. Juli 2018 in den Niederlanden eine Operation statt, bei der zwei Personen verhaftet und Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden. Auf Antrag der BA ersuchte das BJ die niederländischen Justizbehörden um Auslieferung jener festgenommenen Person, welche mutmasslich für die Phishing-Anrufe in die Schweiz verantwortlich ist. Die andere

Person wird im Rahmen eines niederländischen Strafverfahrens verfolgt.

Internationale Cyberkriminalität erfordert namentlich eine wirksame grenzüberschreitende Kooperation und Koordination. Das beschriebene Verfahren ist ein Anschauungsbeispiel dafür, wie eine international funktionierende Zusammenarbeit zur Identifikation und Strafverfolgung von Cyberkriminellen führen kann.

Zudem wurde das Konzept der Zentralisierung der Phishing-/Pharming-Fälle bei der ZEB, das seit Anfang 2017 in Kraft ist, angepasst und vereinfacht. Damit wurde der erheblichen Zunahme der administrativen Belastung Rechnung getragen und der BKP ermöglicht, die Fälle nach den Cyber-Angriffen jeweils rascher zu analysieren.

Schliesslich hat die neue nationale Plattform Cyberboard (vgl. S. 8 Ziff. 3.8) ihre Tätigkeit durch ihr operatives Modul Cyber-CASE aufgenommen. Dessen Mitglieder (Staatsanwälte, Polizisten von Bund und Kantonen, Vertreter von MELANI und der Prävention) sind seit Juli 2018 viermal zusammengekommen, um Fälle zu behandeln, die zahlreiche Kantone betreffen, und um den Mitgliedern zu ermöglichen, Erfahrungen und Kenntnisse in diesem besonderen Kriminalitätsbereich auszutauschen.

4 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

Die Information über die Fälle im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt mit Stand per Ende 2018.

4.1 Strafuntersuchung im Bereich Beamtenkorruption

Während über zehn Jahren vergab ein Mitarbeiter der SBB unrechtmässig mehr als 600 freihändige Aufträge im Gesamtvolumen von ca. CHF 4 Mio. an das Unternehmen eines Bekannten und führte die Arbeiten – soweit diese überhaupt erbracht wurden – in seiner Freizeit ausschliesslich selber aus. Damit erlangte er unrechtmässig Gelder im Umfang von ca. CHF 2 Mio. und verursachte der SBB einen Schaden in gleicher Höhe. Derselbe Beschuldigte erhielt von drei Geschäftsleitungsmitgliedern eines Elektronunternehmens als Gegenleistung für massgebend beeinflusste Auftragsvergaben nicht gebührende Vorteile in Form von Elektrogeräten, Bargeldzahlungen und weiteren Zuwendungen im Umfang von mehreren hunderttausend Franken. Die Zuwendungen wurden durch überhöhte Offerten und Rechnungen zulasten der SBB finanziert.

Im September 2017 erhob die BA Anklage u.a. wegen ungetreuer Amtsführung, Sich-Bestechen-Lassens und Bestechens, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie (gewerbsmässigen) Betruges. Das Bundesstrafgericht folgte den Anträgen der BA weitgehend und verurteilte die drei Hauptbeschuldigten. Der SBB-Mitarbeiter wurde zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt. Zwei der Geschäftsleitungsmitglieder des Elektronunternehmens wurden zu bedingten Geldstrafen im Umfang von 360 bzw. 240 Tagessätzen verurteilt. Das Gericht bestätigte, dass es sich beim SBB-Mitarbeiter, da er wesentliche öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnahm, um einen Beamten des Bundes handelte, womit Bundeszuständigkeit gegeben war.

Das Urteil gegen den SBB-Mitarbeiter ist rechtskräftig, da er und die BA auf ein Rechtsmittel verzichtet haben. In Bezug auf die Geschäftsleitungsmitglieder des Elektronunternehmens ist es bis Ende 2018 noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

4.2 Fälle des politischen Nachrichtendienstes

Gestützt auf einen Amtsbericht des NDB eröffnete die BA im März 2017 ein Strafverfahren gegen zwei Personen russischer Staatsangehörigkeit und gegen Unbekannt wegen politischen Nachrichtendienstes. Während einer Konferenz der Welt-Anti-Doping-Agentur in Lausanne wurde der Rechner eines der Teilnehmer mit der Spionagesoftware SOFACY infiziert, als er sich im Konferenzhotel mit dem WLAN verband. SOFACY ist eine Software, die vom russischen Militärgeheimdienst (GRU) benutzt wird. Der Angriff erfolgte im September 2016.

Der NDB teilte der BA im September 2018 die Identität einer dritten Person – ebenfalls russischer Staatsangehörigkeit – mit, die in die Ereignisse von Lausanne verwickelt war. Sehr wahrscheinlich betrieben die drei beschuldigten Personen, die alle dem GRU angehörten, verbotenen politischen Nachrichtendienst im Interesse der Russischen Föderation. Nachdem das EJPD die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach Art. 66 StBOG erteilt hatte, liess die BA die drei beschuldigten Personen im RIPOL ausschreiben. Da es sich beim Tatvorwurf um ein politisches Delikt handelt, war eine internationale Ausschreibung nicht möglich.

Weiter eröffnete die BA am 16. März 2017 ein Verfahren aufgrund des Verdachts auf politischen Nachrichtendienst im Umfeld der türkischen Diaspora in der Schweiz gegen ehemalige Mitarbeiter der türkischen Botschaft in Bern und Unbekannt. Das EDA stellte auf Anfrage der BA fest, dass die beiden Beschuldigten keine diplomatische Immunität geniessen. Sie wurden durch die BA national zur Festnahme ausgeschrieben. Die Untersuchung wurde sistiert.

4.3 Terrorismusbekämpfung

Die Zahl der Untersuchungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung blieb 2018 stabil. Der Anreiz der dschihadistischen Ideologie ist unverändert, was sich in der stabilen Zahl der Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medien zu Propagandazwecken zeigt. Es kann festgestellt werden, dass bestimmte Beschuldigte, die in den Kampf gezogen sind, enge Kontakte mit der dschihadistischen Szene in der Schweiz unterhalten.

Das Berichtsjahr war geprägt durch die fortgesetzte, enge Zusammenarbeit mit Frankreich. Diesbezüglich sind zwei Vereinbarungen über die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen in Kraft. Dank der ersten Vereinbarung, die ein 2016 gegen einen Schweizer eröffnetes Verfahren betrifft, konnten Ende 2017 in Frankreich zehn Personen festgenommen werden, die auf den sozialen Netzwerken aktiv waren und insbesondere Pläne für gewalttätige Aktionen verbreiteten. Der schweizerische Beschuldigte wurde in Frankreich angehalten und wird 2019 vor ein französisches Gericht kommen.

Ein anderer Fall betraf den Islamischen Zentralrat Schweiz (IZRS). Dem Verantwortlichen für das «Departement für Kulturproduktion» des Vereins IZRS wurde vorgeworfen, in Syrien Filmaufnahmen mit einem führenden Vertreter der verbotenen terroristischen Organisation Al-Qaïda hergestellt und die Filmaufnahmen dazu verwendet zu haben, um den Al-Qaïda-Vertreter propagandistisch darzustellen. Das Bundesstrafgericht erkannte, dass solche Handlungen Propaganda für eine

terroristische Organisation darstellen und bestätigte damit die diesbezügliche Einschätzung der BA.

Im Fall der Tamil Tigers (LTTE) stand die Unterscheidung zwischen krimineller Organisation und Freiheitskämpfern im Mittelpunkt der Hauptverhandlung, die Anfang 2018 stattfand. Es ging dabei nicht nur um die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln, die rechtshilfweise von Staaten erlangt wurden, die wegen ihrer Menschenrechtspolitik in der Kritik stehen, sondern auch um den Beweiswert von Berichten, die von internationalen Institutionen wie der UNO verfasst wurden.

4.4 Strafuntersuchung im Bereich krimineller Organisationen

2018 fand am Bundesstrafgericht ein Prozess gegen eine Person statt, gegen die wegen des Tatbestands der kriminellen Organisation Anklage erhoben wurde, weil sie sich in der Schweiz und im Ausland an 'ndranghetistischen kriminellen Organisationen beteiligt und solche unterstützt hatte. Dem Beschuldigten wurde unter anderem vorgeworfen, den kriminellen Gruppen mittels Waffenlieferungen aus der Schweiz die Feuerkraft verschafft zu haben, mit der sie ihre kriminelle Macht durchsetzen konnten.

Erstmals in der Schweiz wurde für die Strafermittlungen und während der Hauptverhandlung auf Aussagen von italienischen Kronzeugen abgestellt, die im Einklang mit dem schweizerischen Strafprozessrecht mittels Videokonferenz als Auskunftspersonen einvernommen wurden. Die einvernommenen Kronzeugen hatten beschlossen, sich von einer kriminellen Organisation zu lösen, nachdem sie an dieser in führender Stellung teilgenommen hatten, und mit der Justiz zusammenzuarbeiten. Das Bundesstrafgericht befasste sich erstmals in einem schweizerischen Strafverfahren mit der Beweiskraft von Aussagen von Kronzeugen und bestätigte diese. Die Aussagen trugen nebst weiteren von der BA erhobenen Beweisen dazu bei, den Beschuldigten in der Schweiz wegen des Tatbestands der kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) zu verurteilen.

Das Bundesstrafgericht sprach eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten aus. Das Urteil ist Ende 2018 noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

4.5 Verfahrenskomplex Petrobras

Ein Schwerpunkt der Abteilung Wirtschaftskriminalität sind weiterhin die von einer Task Force bearbeiteten Verfahren im Zusammenhang mit dem halbstaatlichen brasilianischen Unternehmen Petrobras und dem Konglomerat Odebrecht. Der Fokus lag zunächst auf dem Abschluss jener Verfahren, in die Personen involviert waren, bezüglich welcher in Brasilien bereits Verfahrensabschlüsse

vorlagen, sowie auf den Empfängern der Gelder in der Schweiz und auf den Personen, welche die Zahlungen getätigt hatten. Die Arbeiten in diesen Phasen sind vorangeschritten und werden angesichts des Umfangs des Verfahrenskomplexes weiter andauern. In einer dritten Phase wird gestützt auf die in den beiden vorangegangenen Phasen erhobenen Informationen die Eröffnung eines Verfahrens gegen involvierte Personen und Gesellschaften in der Schweiz geprüft; 2018 wurden zwei Verfahren gegen Finanzinstitute in der Schweiz eröffnet (Verantwortlichkeit des Unternehmens).

Als Folge der Publizität der Verurteilung des Konglomerats Odebrecht in Zusammenarbeit mit Brasilien und den USA Ende 2016 ging eine grosse Zahl von Anfragen und Rechtshilfeersuchen beim BJ ein, welche an die BA delegiert und von der Task Force bearbeitet und erledigt wurden. In Zusammenarbeit mit dem BJ und den brasilianischen Strafverfolgungsbehörden konnten weitere Verfahren an Brasilien delegiert werden.

In diesem umfangreichen Verfahrenskomplex sind zurzeit beträchtliche Vermögenswerte beschlagnahmt. Bis Ende 2018 wurden mit Zustimmung der Inhaber mehr als CHF 300 Mio. an die brasilianischen Behörden zurückerstattet. Der BA und der Schweiz ist es ein besonderes Anliegen, dass beschlagnahmte Vermögenswerte den rechtmässigen Eigentümern zurückerstattet werden.

Die Task Force besteht aus Mitarbeitenden der vier Standorte der BA, insbesondere aus Staatsanwälten, Finanzanalysten und Verfahrensassistenten sowie aus Mitarbeitenden von Fedpol. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den in- und ausländischen Behörden ist im Rahmen von Verfahrenskomplexen solchen Ausmasses essentiell.

4.6 Untersuchungskomplex 1MDB

Im Rahmen der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veruntreuung mehrerer Milliarden zum Nachteil des malaysischen Staatsfonds 1 MALAYSIA DEVELOPMENT BERHAD (1MDB) eröffnete die BA im November 2017 ein Strafverfahren gegen zwei frühere Kader der in Genf ansässigen Gesellschaft PETROSAUDI insbesondere wegen Bestechung fremder Amtsträger, qualifizierter Geldwäscherei, Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung. Im Rahmen dieses Verfahrens und des Verfahrens, das 2015 gegen zwei Organe der 1MDB eröffnet und 2016 auf zwei frühere emiratische Amtsträger ausgedehnt worden war, setzte die BA die Ermittlung von Vermögenswerten krimineller Herkunft und solcher zur Sicherung einer Ersatzforderung im Hinblick auf ihre Beschlagnahme fort.

Nach dem Regierungswechsel im Mai 2018 begab sich eine schweizerische Delegation unter der Leitung des Bundesanwalts im Juli 2018 nach Malaysia, um eine wirksame internationale Koordination zu gewährleisten.

4.7 Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Weltfussball

Seit Beginn der ersten Ermittlungen im März 2015 hat sich der Untersuchungskomplex zum Weltfussball auf rund 25 Strafverfahren unterschiedlichen Gewichts und Umfangs mit insgesamt 19 Terabytes an sichergestellten Daten ausgeweitet. Angesichts der Internationalität des Komplexes arbeitet die BA im Rahmen von insgesamt 45 Rechtshilfeersuchen mit fünfzehn verschiedenen Ländern zusammen, u.a. mit Deutschland, Frankreich, Österreich und den USA.

Das umfangreiche und komplexe Beweismaterial, die Anforderungen der internationalen Rechtshilfe und die mediale Aufmerksamkeit stellen den Untersuchungskomplex vor besondere Herausforderungen. Diesen begegnet die BA mit einer Task Force aus spezialisierten Staatsanwälten und Assistenz-Staatsanwälten, Finanzanalysten, IT-Spezialisten und BKP-Ermittlern. Mit diesem Ansatz können in besonders komplexen Verfahren rasch und flexibel quantitative oder qualitative Schwerpunkte gesetzt sowie die Verfahrensstrategie und -planung umgesetzt und gegebenenfalls angepasst werden. Die Verfahrensleiter sind dadurch in der Lage, die notwendigen Prioritäten zu setzen, anzupassen und Ressourcen ebenso rasch wie zielgerichtet anzufordern.

Entsprechende Prioritäten wurden auch im Berichtsjahr konsequent gesetzt und mit verstärkten Ressourcen umgesetzt. So wurden allein im Berichtsjahr rund 40 Einvernahmen mit Beschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen im In- und Ausland durchgeführt.

4.8 Strafuntersuchung aus dem Bereich der Börsendelikte

Ein Vermögensverwalter hatte dreimal kurz vor Bekanntgabe von Geschäftszahlen und zweimal vor nicht angekündigten Ereignissen von Holcim für sich und seine Partnerin mit Derivaten (Basiswert HOLN) sowie vor der Vorankündigung des Mergers zwischen Holcim und Lafarge zusätzlich für Kunden auch mit Aktien beider Gesellschaften gehandelt. Die Gewinne betrugen rund CHF 2,2 Mio. Das Bundesstrafgericht verurteilte den erfahrenen, nicht geständigen Trader als Tertiärsinsider wegen Insiderhandels im Vorfeld des Mergers zu einer Busse von CHF 7 800 und erkannte auf Ersatzforderungen von knapp über CHF 2 Mio. (Urteil SK.2017.19 vom 19. Dezember 2017). Es folgte in diesem Indizienprozess erstmals der Beweisführung der BA anhand einer fundierten Analyse des Handelsverhaltens. Diese hatte auch Transaktionen in Holcim-Effekten einbezogen, bezüglich welcher der Beschuldigte freigesprochen wurde.

Das Gericht verneinte eine Tatmehrheit dort, wo dieser mit Blick auf dasselbe Insiderereignis (Merger) zu

unterschiedlicher Zeit und für verschiedene Personen in diverse Effekten investiert hatte. Die BA hatte die Auffassung vertreten, dass der Kenntnisstand des Traders stetig zugenommen, dieser seine Anlageentscheide für Derivate und Aktien danach sowie am betreffenden Depot ausgerichtet und damit jeweils auf einer neuen Sachverhaltsgrundlage gehandelt hatte.

Das Gericht wandte bei der Prüfung der Kursrelevanz einer Insiderinformation sodann erstmals den im US-amerikanischen Insiderrecht entwickelten «Reasonable Investor Test» an. Demnach ist Kursrelevanz gegeben, wenn ein vernünftiger Anleger die Information mit erheblicher Wahrscheinlichkeit als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nützen würde. Es folgte damit der neueren Lehre sowie den Meinungen von BA und FINMA (RS 2013/08) und verwarf ausdrücklich den früheren Ansatz von – je nach Lehrmeinung unterschiedlichen – festen prozentualen Grenzwerten.

Der Vermögensverwalter, seine Partnerin und eine Kundin erhoben Beschwerde beim Bundesgericht, dessen Urteil Ende 2018 noch ausstand.

4.9 Geldwäschereiverfahren im Zusammenhang mit Angola

Die BA führt seit dem 26. April 2018 ein Strafverfahren gegen unbekannt wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit mutmasslichen Vermögensdelikten zum Schaden des angolanischen Staatsfonds (FSDEA) und der angolanischen Nationalbank (BNA), wobei der Verdacht besteht, dass die Erlöse in der Schweiz und im Ausland gewaschen wurden. Die Ermittlung der Vortaten erfolgt koordiniert mit den Strafbehörden der Republik Angola. Diese liessen im Rahmen ihres eigenen Strafverfahrens einen schweizerisch-angolanischen Staatsangehörigen sowie den Ex-Aufsichtsratsvorsitzenden des FSDEA und Sohn des früheren angolanischen Staatspräsidenten inhaftieren.

Im Juli 2018 erstattete die BA USD 60 Mio. an den FSDEA zurück. Dieser hatte Anzeige erstattet und sich als Privatklägerschaft konstituiert. Ende 2018 hielt die BA Vermögenswerte von rund USD 150 Mio. unter Beschlag.

4.10 Korruptionsverfahren im Bereich Rohstoffhandel

Die BA führt ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der GUNVOR-Gruppe und mehreren Personen. Die Ermittlungen begannen im Januar 2012 gegen unbekannt wegen des Verdachts der Geldwäscherei im Zusammenhang mit Bestechungshandlungen, die zwischen 2010 und 2012 bei der Vergabe von Öllieferungen der staatlichen Erdölgesellschaft in der Republik Kongo stattgefunden haben sollen. Das Hauptverfahren wurde im März 2016 wegen Bestechung fremder Amtsträger

auf einen früheren Angestellten der GUNVOR-Gruppe ausgedehnt und im Mai 2017 wegen Bestechung fremder Amtsträger auf zwei Gesellschaften der Gruppe (Verantwortlichkeit des Unternehmens).

In diesem Kontext zeigte sich ein ehemaliger Angestellter der Gruppe selbst an und beantragte die Eröffnung eines abgekürzten Verfahrens. Das Bundesstrafgericht sprach ihn im August 2018 der Bestechung fremder Amtsträger schuldig. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falls (insbesondere die Selbstanzeige) wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Laut diesem Urteil überwiesen Berater, die von den Gesellschaften der GUNVOR-Gruppe angeworben und bezahlt wurden, einen bedeutenden Teil ihrer Honorare an ausländische Entscheidungsträger, um sie zugunsten der Gruppe zu beeinflussen. In der Elfenbeinküste fanden ähnliche Handlungen statt.

Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Die übrigen, vorerwähnten Strafverfahren werden weitergeführt.

4.11 Strafuntersuchung im Bereich des Völkerstrafrechts

Am 6. Februar 2017 übernahm die BA ein Strafverfahren der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, welches diese wegen Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen einen ehemaligen gambischen Minister (Generalinspektor der gambischen Polizei und Mitglied der Präsidentengarde der gambischen Armee) eröffnet hatte. Dieser hatte in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens erhielt die BA bislang neun Strafanzeigen von Personen, die sich als Privatkläger konstituierten. Die Anzeigen beziehen sich auf Vorfälle in den Jahren 2000–2016. Die von der BA im Berichtsjahr periodisch beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft wurde vom Zwangsmassnahmengericht jeweils bewilligt. Entsprechende Beschwerden des Beschuldigten wurden vom Bundesstrafgericht und Bundesgericht abgewiesen.

Im Vordergrund stehen neben Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit Straftatbestände wie schwere Körperverletzung, Gefährdung des Lebens, Vergewaltigung sowie sexuelle Handlungen mit Anstaltspfinglingen, Gefangenen und Beschuldigten. Die den Tatverdacht erhärtenden Elemente ergeben sich insbesondere aus den Einvernahmen von Privatklägern und Zeugen sowie Auswertungen von Beweismitteln. Zudem wurden Rechtshilfeersuchen an verschiedene Länder übermittelt. Nebst der strafrechtlichen Abklärung vorgeworfener Misshandlungen durch die im Tatzeitraum dem Beschuldigten unterstehenden Polizei- und Gefängnisbehörden konzentrieren sich die Ermittlungen

auf ein mutmassliches Zusammenwirken der dem Beschuldigten unterstehenden Dienste mit dem gambischen Geheimdienst, welcher in seinem Hauptquartier und an anderen inoffiziellen Haftorten systematisch gefoltert haben soll.

4.12 Strafverfahren «Würenlingen»

Am 21. Februar 1970 stürzte eine Swissair-Kursmaschine bei Würenlingen/AG ab, nachdem an Bord ein Sprengsatz explodiert war. Dabei starben die 47 Insassen (38 Passagiere und 9 Besatzungsmitglieder). Trotz umfangreicher Ermittlungen und langjähriger Fahndungsbemühungen konnte die mutmassliche Täterschaft nicht gefasst werden. Das damalige gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren wurde am 3. November 2000 von der BA eingestellt.

Aufgrund des Wiederaufnahmegesuchs einer Privatperson unterzog die BA das eingestellte Verfahren «Würenlingen» einer einlässlichen Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Grundlage des Wiederaufnahmegesuchs war ein in den Medien thematisiertes, im Internet verfügbares Dokument des amerikanischen FBI vom Juni 1970, das unter Berufung auf unbekannte Quellen eine mögliche Tatbeteiligung zweier unbekannter West-Deutscher erwähnt.

Die Prüfung des FBI-Dokuments ergab, dass dieses die rechtlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens bzw. eine Verfahrenseröffnung gegen eine (neue) unbekannte Täterschaft nicht erfüllt. Überdies führte die Prüfung der Strafakten zum Schluss, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme der Unverjährbarkeit der Tat nicht erfüllt sind und für das Strafverfahren «Würenlingen» die Verjährung eingetreten ist.

Der Bundesanwalt verfügte deshalb am 26. Juli 2018 die Nichtanhandnahme- und Nichtwiederaufnahme des Verfahrens.

5 Ermächtigungsdelikte

5.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung des EJPD. Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d.h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG).

Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann ebenfalls nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

5.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1).

Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321).

5.3 Von der BA im Jahr 2018 gestellte Ermächtigungsanträge

Anträge ans GS-EJPD ¹ oder an parlamentarische Kommissionen ²	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Antrag gegenstandslos	Entscheidung hängig
nach Art. 15 VG ¹	1	0	0	0	1
nach Art. 66 StBOG ¹	7	7	0	0	0
nach Art. 17 / 17a ParlG ²	1	1	0	0	0
Total	9	8	0	0	1

Im Berichtsjahr gingen vier weitere Entscheide ein, die hängige Anträge aus dem Jahr 2017 betrafen (zwei nach Art. 15 VG und zwei nach Art. 66 StBOG). In allen vier Fällen wurde die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

6 Urteilsvollzug

Dem Dienst Urteilsvollzug wurden im Jahr 2018 von den verfahrensführenden Einheiten rund 270 rechtskräftige Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Bereich Vollzug sowie 28 Urteile des Bundesstrafgerichts übermittelt. Seit Beginn des Berichtsjahres sind die Kantone für die Verfolgung und Beurteilung der Fälschung amtlicher Wertzeichen im Zusammenhang mit der Autobahnvignette zuständig. Dies erklärt den Rückgang in der Anzahl neuer Vollzugsfälle.

Im Jahr 2018 wurden von der BA und dem Bundesstrafgericht insgesamt rund CHF 791 Mio. an Einziehungen / Ersatzforderungen verfügt. Mit Bezug auf rund CHF 785 Mio. ist die Verwendung des Erlöses ausdrücklich zugunsten der Geschädigten vorbehalten. Davon betrifft ein Grossteil Einziehungen / Ersatzforderungen, die im Verfahren «MUS» (rund CHF 660 Mio.; vgl. S. 10 Ziff. 4.4) und in jenem gegen Dieter Behring (rund CHF 100 Mio.) gesprochen wurden. Ein kleinerer Teil von rund CHF 6 Mio. wurde ohne Verwendungsvorbehalt zugunsten von Geschädigten eingezogen resp. als Ersatzforderung festgelegt. Von den eingangs genannten Verfügungen und Urteilen wurden im Berichtsjahr deren acht zwecks Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG, SR 312.4; «Sharing») an das BJ übermittelt. In Bezug auf acht weitere Fälle wird eine Übermittlung ans BJ abgeklärt. Insgesamt betroffen sind Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 790 Mio. Werden Vermögenswerte zugunsten von Geschädigten verwendet, so gehen deren Ansprüche jedoch einem Sharing vor.

Insgesamt sind Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 5,1 Mio. Gegenstand laufender Sharing-Verfahren. Abgeschlossen wurden vom BJ im Berichtsjahr neun Sharing-Verfahren (teils aus den Vorjahren), welche die Einziehung von Vermögenswerten in der Höhe von rund CHF 45 Mio. betrafen. Davon wurden rund CHF 36 Mio. definitiv für den Bund verbucht.

Administrative Tätigkeit

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

2 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat gliedert sich in folgende Bereiche:

- Im Bereich *BA Entwicklung* wird das strategische Projektportfolio der BA geführt. Über dieses plant und steuert die Geschäftsleitung die Umsetzung der Strategie und realisiert so die kontinuierliche Entwicklung der Behörde.
- Im Bereich *BA Führung und Steuerung* sind die Unterstützungsleistungen des Rechtsdienstes, der Finanzen, der Human Resources (HR) und der Geschäftsleitungsassistenten zusammengefasst. Dieser Bereich unterstützt die Geschäftsleitung in der strategischen und der direkten Führung der BA.
- Der Bereich *IKT und Zentrale Dienste* ist in erster Linie für den Betrieb der IKT Infrastruktur und die Erbringung von Basisdienstleistungen zugunsten der gesamten BA verantwortlich. Ebenfalls verantwortlich ist dieser Bereich für das Thema Sicherheit, d.h. sowohl für den Schutz der Mitarbeitenden der BA als auch für die Informationssicherheit.

Nebst der Bewältigung des Tagesgeschäfts bildeten im Berichtsjahr die Stärkung der Führungs- und Steuerungsstrukturen der BA, die Vorbereitungsarbeiten zum 2019 anstehenden Umzug ins neue Verwaltungszentrum G1, die Bearbeitung der strategischen Entwicklung der BA sowie die gezielte Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Mitarbeitenden Schwerpunkte der Tätigkeit des Generalsekretariats. Einen weiteren, ausserordentlichen Schwerpunkt bildete die Inspektion des Generalsekretariats durch die AB-BA im zweiten Halbjahr 2018.

2.1 Stärkung der Governancestrukturen

Mit dem institutionalisierten Einbezug der Führungskader verstärkte die Geschäftsleitung ihren Fokus auf das Kerngeschäft. Dadurch konnten die Arbeiten und Prioritäten im Generalsekretariat den Anforderungen des Kerngeschäfts entsprechend geplant und gesteuert werden.

Im Zusammenhang mit der gesetzeskonformen und professionellen Führung der Verfahrensakte ist die Qualitätssicherung in der Geschäftsverwaltung von zentraler Bedeutung. Zu diesem Zweck wurden neue Governancestrukturen konzipiert, die einen kombinierten Einbezug der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Mitarbeitenden und der zuständigen Führungskräfte der Verfahrensassistenten vorsehen.

Im Bereich der Governance galt es im Berichtsjahr auch, besondere Herausforderungen bei der Verarbeitung ausserordentlich grosser Datenmengen zu bewältigen. Die Arbeitsabläufe in der ZEB (vgl. S. 16 Ziff. 2) konnten weiter konsolidiert werden.

Schliesslich unterstützte das Generalsekretariat (auch) im Berichtsjahr die schweizweiten Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Cyberkriminalität sowie die standardisierte Edition von Bankdaten aktiv und mit einem bedeutenden personellen Aufwand.

2.2 Zukünftiges Arbeitsumfeld

Für die Mitarbeitenden des Standorts Bern steht 2019 der Umzug ins Verwaltungszentrum G1 bevor. Dieser Umzug ist mit einer bedeutenden Veränderung des künftigen physischen Arbeitsumfelds verbunden. Dieses wurde im Berichtsjahr – basierend auf Analysen der Arbeitsweise der verschiedenen Funktionen in der BA – konzipiert und dessen Realisierung initialisiert.

Parallel dazu hat sich die BA mit dem künftigen digitalen Arbeitsplatz auseinandergesetzt. Die Anforderungen an diesen wurden spezifiziert und konzeptioniert. Mittels WTO-Ausschreibung konnte die BA einen Realisierungspartner evaluieren, mit welchem die Umsetzung des digitalen Arbeitsplatzes 2019 angegangen wird.

2.3 Digitale Transformation

Der technologische Fortschritt ermöglicht bedeutende Verbesserungen bezüglich Arbeitseffizienz und Arbeitsqualität in bestimmten Tätigkeitsbereichen der BA. Zur digitalen Transformation in den Strafverfahren des Bundes konnten im Berichtsjahr gemeinsam mit fedpol bereits Grundlagenkonzepte erarbeitet werden. Die digitale Transformation wird einen massgeblichen Einfluss auf die Arbeitsabläufe und Funktionsprofile haben und mit einem beträchtlichen Veränderungsaufwand verbunden sein. Eine zentrale Herausforderung wird dabei die Begleitung und Entwicklung der Mitarbeitenden sowie die Anpassung der Organisationsmodelle und -strukturen sein.

Die Einführung einer zentralen Dienstleistung für die standardisierte Aufbereitung von Dokumenten und Informationen aus Bankeditionen war ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeiten im Generalsekretariat. Durch den Einsatz einer spezialisierten Software sind vormals manuelle Arbeitsvorgänge zum heutigen Zeitpunkt standardisiert und automatisiert; weiter werden die Daten und Informationen in einer strukturierten Form den Ermittlungsspezialisten in den Strafverfahren zur Verfügung gestellt.

2.4 Mitarbeitende der BA

Die Mitarbeitenden bilden den zentralen Erfolgsfaktor für die Tätigkeiten der BA. Ein entsprechend hoher Stellenwert wurde daher von der Geschäftsleitung der Auswertung der Resultate der Bundespersonalbefragung 2017 beigemessen. Die Schwerpunktthemen wurden evaluiert und den Mitarbeitenden umfassend kommuniziert.

Zur Bearbeitung der Schwerpunktthemen wurden Massnahmen definiert und deren Umsetzung an die Hand genommen. Die wichtigsten Schwerpunktthemen im Bereich Personal sind die Organisations- und Personalführung sowie die Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven der Mitarbeitenden.

Als Instrument der systematischen Weiterentwicklung der Assistenz-Staatsanwälte wurde deren punktuelle Einsatzmöglichkeit als «*ad interim* Staatsanwalt» eingeführt. Die Akzeptanz dieses Instruments ist gut. Nach der Umsetzungsphase steht eine Analyse an, welche die Grundlage für allfällig notwendige Anpassungen bilden wird.

2.5 Inspektion durch die AB-BA

Im zweiten Halbjahr 2018 führte die AB-BA eine umfassende Inspektion des Generalsekretariats durch. Die Inspektion erfolgte aus Sicht der BA konstruktiv und zielführend. Die AB-BA äussert sich zu den Resultaten der Inspektion im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts.

Für das Generalsekretariat bilden die Resultate der Inspektion eine weitere Möglichkeit, seine Arbeitsabläufe und seine Dienstleistungen zugunsten der mit dem Kerngeschäft befassten Organisationseinheiten der BA weiter zu verbessern.

3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln: Rechnung 2018

Für das Jahr 2018 beträgt das eingereichte Globalbudget der BA (Aufwand und Investitionsausgaben) CHF 65,2 Mio. Mit CHF 38,2 Mio. (59 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 25,8 Mio. für den Sach- und Betriebsaufwand veranschlagt. Die restlichen CHF 1,2 Mio. betreffen die Positionen Übriger Funktionsaufwand und Investitionsausgaben. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich das Globalbudget wie folgt zusammen: CHF 57,5 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,4 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 7,3 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik Sachaufwand und Übriger Betriebsaufwand). Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,2 Mio. setzt sich insbesondere aus Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, aus Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen zusammen.

Die Zahlen der Staatsrechnung 2018 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite «Staatsrechnung»¹³ der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

4 Allgemeine Weisungen

Im Berichtsjahr wurde das Verfahrenshandbuch nachgeführt (vgl. Art. 17 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft, SR 173.712.22).

Nach einer Pilotphase ab 2017 setzte der Bundesanwalt auf den 1. März 2018 eine konsolidierte «Weisung betreffend Anträge der Abteilungsleitungen für die Einsetzung von ad interim (a.i.) Staatsanwälten des Bundes» in Kraft.

Sodann konnten die internen Arbeiten für eine Anpassung des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft abgeschlossen werden. Dessen Publikation in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) ist für 2019 vorgesehen.

¹³ www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html.

5 Code of Conduct

Im Juli 2017 gab sich die BA als Strafverfolgungsbehörde einen Verhaltenskodex. Dieser enthält Grundsätze korrekten Verhaltens und guter Governance, die den Mitarbeitenden der BA als Verhaltensrichtlinien dienen. In den anderthalb Jahren seit dem Inkrafttreten des Kodex wurde die beratende Deontologie-Kommission vor allem zu den Themen Nebenbeschäftigungen und Geschenke um Stellungnahmen gebeten.

Gestützt auf ihre Erfahrungen und mit Unterstützung des HR schlug die Kommission der Geschäftsleitung Mitte November 2018 eine Anpassung des Kodex vor, um den Prozess für die Meldung und Bewilligung von Nebenbeschäftigungen zu vereinfachen und zu klären. Die Änderungen wurden von der Geschäftsleitung genehmigt und werden in Kürze umgesetzt.

Zudem publizierte die Kommission zwei Mal ihre Stellungnahmen zuhanden aller Mitarbeitenden und entwickelte dadurch ihre berufsethische Praxis anhand einschlägiger Fälle weiter. Dies entspricht dem Zweck des Kodex als ein dynamisches, den Mitarbeitenden zur Verfügung stehendes Instrument, das sich zur Stärkung des Vertrauens in die Institution insbesondere der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität und Würde widmet, die im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der korrekten Rechtsanwendung wesentliche Eigenschaften sind.

6 Personalwesen

6.1 Personalbefragung 2017

Im Frühling 2018 wurden die Ergebnisse der Bundespersonalbefragung 2017 bekannt. Der Rücklauf der Befragung liegt bei der BA bei 76 % (Bundesverwaltung: 68 %). Die Ergebnisse in den Bereichen Arbeitszufriedenheit (Wert: 68), Commitment (Wert: 80) und zielorientiertes Verhalten (Wert: 74) sind im Vergleich zur Befragung von 2014 stabil geblieben. Sie sind auch nahezu identisch mit denjenigen der Bundesverwaltung.¹⁴ Die BA bearbeitet die Ergebnisse im Rahmen von Workshops weiter und wird anschliessend Massnahmen ergreifen.

6.2 Personalbestand per 31. Dezember 2018

Per Ende 2018 hatte die BA einen Personalbestand von Total 238 Mitarbeitenden (Vorjahr: 234) mit 229 Vollzeitstellen (Vorjahr: 224). 32 (Vorjahr 32) der 238 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2017	31.12.2018
Bern	177	182
Zweigstelle Lausanne	25	28
Zweigstelle Lugano	17	16
Zweigstelle Zürich	15	12

6.3 Einsatz des Personals

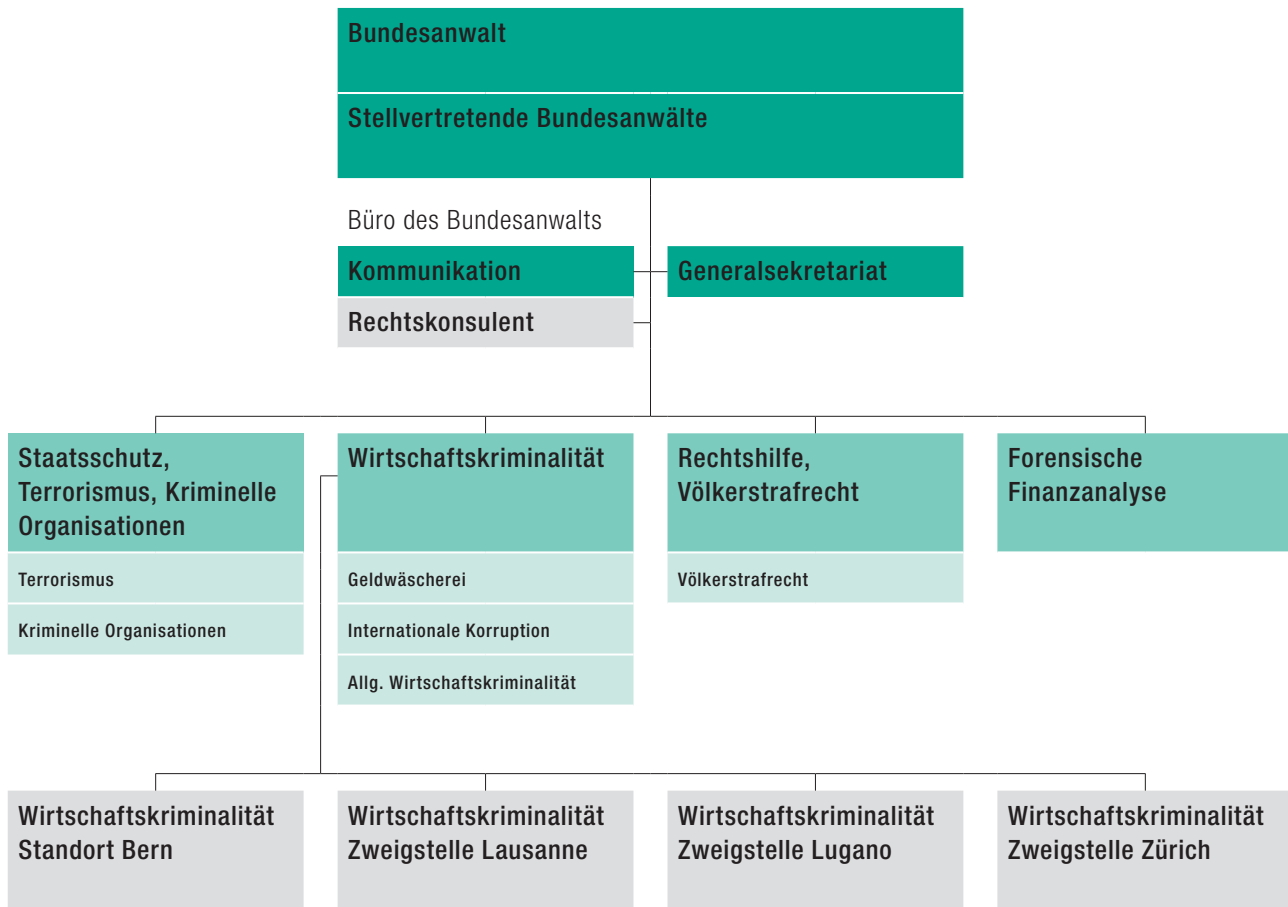
Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretär (1), Informationschef (1), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (4), Staatsanwälte des Bundes (38), Assistenz-Staatsanwälte (43), Juristen (11), Verfahrensassistentinnen und Mitarbeitende Kanzlei (48), administrative Mitarbeitende (59) sowie Experten und Analysten der Abteilungen FFA und WiKri (30).

Die BA bietet per 31. Dezember 2018 zudem 7 juristischen Praktikanten und 3 weiteren Praktikanten im administrativen Bereich eine praktische Ausbildung. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 92,1 %, das Durchschnittsalter bei 39,4 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 147, Französisch 69 und Italienisch 22. Die BA beschäftigt 140 Frauen und 98 Männer. Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 15,2%.¹⁵

¹⁴ Eine Übersicht der wichtigsten Ergebnisse der Personalbefragung 2017 in der Bundesverwaltung ist verfügbar unter www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51393.pdf.

¹⁵ Die Fluktuationsrate gibt das Verhältnis von Abgängen unbefristeter Mitarbeitender zum durchschnittlichen Bestand an unbefristeten Mitarbeitenden der Periode vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 pro Kopf an.

7 Organigramm



- Geschäftsleitung
- Führungskader
- Fachkader



v.r.n.l.
 Ruedi Montanari, Stv. Bundesanwalt
 Michael Lauber, Bundesanwalt
 Mario Curiger, Generalsekretär
 Jacques Rayroud, Stv. Bundesanwalt
 André Marty, Informationschef

8 Belastung der einzelnen Abteilungen

6.4 Disziplinarverfahren

Im Berichtsjahr wurden dem Bundesanwalt Vorwürfe gegen einen leitenden Staatsanwalt des Bundes zuge- tragen, die gemäss Ersteinschätzung möglicherweise von strafrechtlicher Relevanz waren und vom Bundes- anwalt deshalb pflicht- und praxisgemäss der Auf- sichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) angezeigt wurden. In der Folge eröffnete ein von der AB-BA am 12. Oktober 2018 ernannter ausserordentlicher Staatsanwalt des Bundes eine unabhängige Un- tersuchung. Parallel zum Strafverfahren eröffnete der Bundesanwalt am 31. Oktober 2018 vorsorglich ein Dis- ziplinarverfahren, welches bis zum Ausgang der straf- rechtlichen Abklärungen sistiert wurde. Die Unters- uchung entkräftete den Anfangsverdacht in allen Punkten und wurde am 9. November 2018 unter Kostenfolge zu Lasten des Bundes vollumfänglich eingestellt. Arbeits- rechtlich wurde das Arbeitsverhältnis einvernehmlich und gütlich im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Das sistierte Disziplinarverfahren wurde durch die Auf- lösung des Arbeitsverhältnisses gegenstandslos und damit ordnungsgemäss beendet und eingestellt.

8.1 Abteilung Staatsschutz, Terrorismus, Kriminelle Organisationen (STK)

Die Auslastung der Abteilung ist in den letzten Jahren stabil hoch. Die Verteilung der Verfahren auf die Delikts- bereiche und jeweiligen Landessprachen hat sich teil- weise verändert. Unverändert hoch ist die Zahl der im Terrorismusbereich geführten resp. neu eingegangenen Verfahren. Die sog. Beamtendelikte, d.h. von Beamten oder gegen diese begangene Delikte, haben zugenom- men. Die Zahl der eigentlichen Korruptionsdelikte ist zurückgegangen. Ein Anstieg der Delikte ist im Bereich verbotener Nachrichtendienst zu verzeichnen. Ein sig- nifikanter Anstieg ist im Bereich Falschgeld festzustel- len. Im Berichtsjahr sind mehrere grosse Verfahren im Zusammenhang mit schweizweit tätigen Banden, die Falschgeld in Umlauf setzen, angefallen. Diese Ermitt- lungen gestalten sich infolge der in der Regel länger andauernden Untersuchungshaft und der hohen Anzahl meist ausländischer Beschuldigter schwierig.

Generell ist eine Zunahme von Verfahren in fran- zösischer Sprache zu verzeichnen. Solchen nicht plan- baren Entwicklungen mit den vorhandenen Ressourcen zu begegnen, stellt für die Abteilung eine Herausforde- rung dar.

8.2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Standort Bern

Die Mitarbeitenden am Standort Bern waren im Be- richtsjahr stark ausgelastet. Einerseits stellten die kom- plexen Strafuntersuchungen namentlich im Hinblick auf die Verjährungsproblematik Herausforderungen an die Mitarbeitenden. Andererseits führte der krankheitsbe- dingte, mehrmonatige Ausfall eines Verfahrenleiters zu einer Mehrbelastung. Dank der Flexibilität des Pool- Systems, in dem die Ressourcen zusammengefasst sind, liessen sich die Belastungsspitzen etwas abfe- dern. Zwei zuvor befristet tätige Mitarbeitende konnte der Standort Bern mit unbefristeten Verträgen als As- sistenz-Staatsanwälte anstellen. Zudem konnte eine zusätzliche Assistenz-Staatsanwältin angestellt werden, um Engpässen in einem grossen Verfahrenskomplex zu begegnen.

Standort Zürich

Am Standort Zürich hat sich im Berichtsjahr die stand- ortübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Abtei- lung WiKri weiter intensiviert. Die Mitarbeitenden sind in verschiedenen Task Forces vertreten. Damit einherge- hend haben sich am Standort sachliche Schwerpunkte in den Bereichen internationale Korruption, Geldwäsche- rei und Unternehmensstrafrecht weiter ausgebildet. Auch der Vollzug von internationalen Rechtshilfeersuchen, die

in einem direkten Zusammenhang mit eigenen Strafuntersuchungen stehen, nahm einen hohen Stellenwert ein. Mitarbeitende des Standorts haben die konzeptionellen Arbeiten für den Aufbau der Strukturen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität in der BA unterstützt. Der konstant hohen Gesamtauslastung konnte u.a. dank einer abteilungsweit koordinierten Verfahrenspriorisierung, einer fokussierten Verfahrensführung, dem flexiblen Einsatz von Personalressourcen und dem grossen Arbeitseinsatz der Mitarbeitenden begegnet werden.

Standort Lugano

Das Jahr 2018 war für den Standort Lugano geprägt vom Abschluss der Übernahme der Verfahren im Zusammenhang mit der zweiten Phase des Verfahrenskomplexes Petrobras. Daher betrifft der Grossteil der in Lugano geführten Verfahren (ca. 75 %) zurzeit diesen Sachverhalt; es werden in diesem Zusammenhang auch mehrere Rechtshilfeersuchen vollzogen. Diese Situation ermöglicht, den Standort Lugano dank der durch die Task Force entstehenden Synergien noch enger an die BA zu binden. Die Arbeitslast des Standorts ist weiterhin hoch.

Standort Lausanne

Für den Standort Lausanne war das Jahr 2018 ein Jahr der Veränderungen und der Anpassung. In organisatorischer Hinsicht musste der Transfer von Staatsanwälten und vor allem ihrer Verfahren von/nach Bern gehandhabt werden. Heute wird in Lausanne nicht nur ein Teil des Verfahrenskomplexes Petrobras bearbeitet, sondern auch der Verfahrenskomplex zum Weltfussball. Zudem umfasst der Standort eines der beiden auf Cyberkriminalität spezialisierten Zentren, wobei das andere sich in Zürich befindet. Es musste auch die Ankunft neuer Mitarbeitender vorbereitet werden, hauptsächlich von Assistenz-Staatsanwälten. In operativer Hinsicht war das Jahr sehr intensiv und die Arbeitslast hoch.

8.3 Abteilung Rechtshilfe, Völkerstrafrecht (RV)

Sämtliche Mitarbeitende der Abteilung RV arbeiten aufgrund der Arbeitslast grundsätzlich sowohl in Rechtshilfe- als auch in Völkerstrafrechtsverfahren. Dabei werden die Spezialisten für das Völkerstrafrecht jedoch primär für diesen Deliktsbereich eingesetzt. Die Tätigkeit in diesen zwei Themenbereichen wird von allen Mitarbeitenden als bereichernd empfunden und ein Austausch an Wissen sowie Aus- und Weiterbildung wird gezielt gefördert.

Auch im Berichtsjahr wurden in der Abteilung Rechtshilfeersuchen vollzogen, die den gesamten Kompetenzbereich der BA abdecken. Zudem wurden die

anderen Abteilungen bei Rechtshilfefragen unterstützt. Die Zahl der Ersuchen nimmt seit Jahren zu, weil immer mehr Staaten die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit erkennen. Zudem arbeiten die Staatsanwälte der Abteilung RV in der Rechtshilfe in verschiedenen grossen Verfahrenskomplexen anderer Abteilungen der BA mit. Zugenommen haben auch die Verfahren im Völkerstrafrecht, da sowohl das Staatssekretariat für Migration (SEM) als auch die NGOs vermehrt Sachverhalte zur Anzeige bringen.

Die BA und die Abteilung RV profitierten im Berichtsjahr weiter von der guten Zusammenarbeit mit Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union.

8.4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Im Jahr 2018 stellte die FFA ihre Kompetenzen im Bereich Wirtschaft und Finanzen in rund 119 Strafverfahren zur Verfügung, wobei zwei Verfahrenskomplexe (48 Verfahren) mehr als 35 % der Analyseressourcen beanspruchten. Die FFA schloss in zahlreichen prioritären Verfahren wichtige Berichte ab. Dank der Intensivierung der standortübergreifenden Zusammenarbeit der FFA-Mitarbeitenden konnte die Mitwirkung der Abteilung an den von der BA bearbeiteten Verfahrenskomplexen und an der Entwicklung der Ermittlungsstrategien im Wirtschafts- und Finanzbereich nochmals gesteigert werden.

Im Lauf des Jahres 2018 organisierten die Leitungen der Abteilungen Wirtschaftskriminalität der BA und der BKP sowie die FFA Informationssitzungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Grundsätze der Zusammenarbeit in den Teams, an denen die drei Abteilungen beteiligt sind.

Die Arbeitslast war 2018 besonders hoch, weil der Bedarf an FFA-Ressourcen nicht zurückging sowie fünf neue FFA-Mitarbeitenden in Bern integriert und neue Fachkräfte am Standort Zürich eingeführt werden mussten.

2018 führte die FFA im Bereich der Berichterstattung und der Finanzanalyseinstrumente eine Harmonisierung ein. Zudem regte sie in der BA an, ein Monitoring im Bereich der neuen Finanztechnologien einzurichten. Die Überlegungen der FFA im Zusammenhang mit ihren Ressourcen haben zu Vorschlägen in den Bereichen Definition der Funktionen, Weiterbildung und Organisation der Abteilungsleitung geführt. Die Vorschläge werden 2019 bearbeitet.

Reporting

Reporting

Strafuntersuchungen	per 31.12.2017	per 31.12.2018
Hängige Vorabklärungen ¹	334	456
Hängige Strafuntersuchungen ²	478	407
Staatsschutz	111	103
Terrorismus	34	30
Kriminelle Organisationen	62	56
Völkerstrafrecht	11	14
Geldwäscherei	243	203
Internationale Korruption	65	56
Allgemeine Wirtschaftskriminalität	96	74
sistierte Strafuntersuchungen	227	264
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre ³	234	205
	2017	2018
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	237	182
Erledigungen Strafuntersuchungen		
Nichtanhandnahme	128	176
Einstellung	95	152
Überweisung / Delegation / Weiterleitung / Zurück an Kanton	100	128
Strafbefehle ^{4/5}	788	170
Eingereichte Anklagen	21	10
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	3	1
Überweisung Strafbefehl an Gericht ⁵	25	13
Rückweisung der Anklage	6	2
Urteilsdispositiv BStGer ⁶	36	35
	2017	2018
Passive Rechtshilfe	per 31.12.2017	per 31.12.2018
Hängige Rechtshilfeverfahren	307	313
Ersuchen eingegangen	31	21
Ersuchen in Prüfung	62	90
Rechtshilfevollzug	208	199
Beschwerdeverfahren	6	3
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	50	27
	2017	2018
Angenommene Rechtshilfeersuchen	197	233
Erledigung Rechtshilfeverfahren	187	223
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	13	22
Rechtshilfe verweigert	8	4
Rechtshilfe gewährt	131	146
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	35	51

1 Davon 173 Cyber-/Phishing-Verfahren, welche zusammen mit BKP/KOBIK und MELANI geprüft werden (S. 17 Ziff. 3).

2 Bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich.

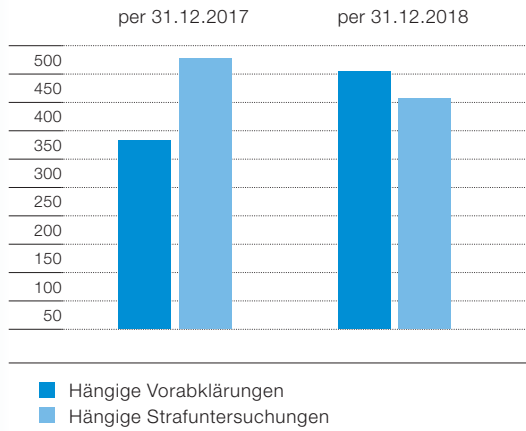
3 Davon 62 in grossen Verfahrenskomplexen: 44 Petrobras (S. 19 Ziff. 4.5), 18 Weltfussball (S. 20 Ziff. 4.7)

4 Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle ergehen. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

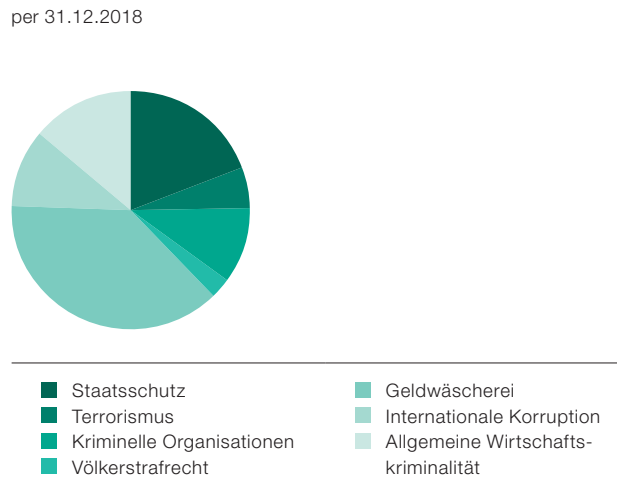
5 Die Abnahme ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurück zu führen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

6 Urteile im abgekürzten Verfahren, Urteile im ordentlichen Verfahren sowie Urteile nach Überweisung von Strafbefehlen.

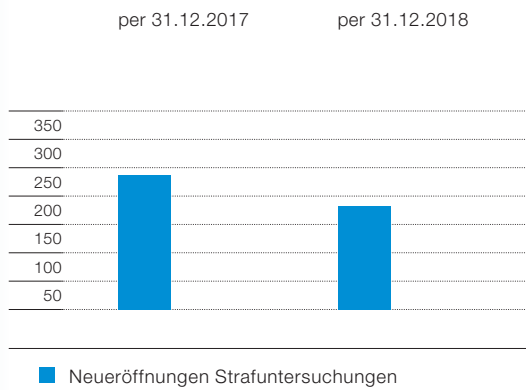
Strafuntersuchungen 2017 / 2018



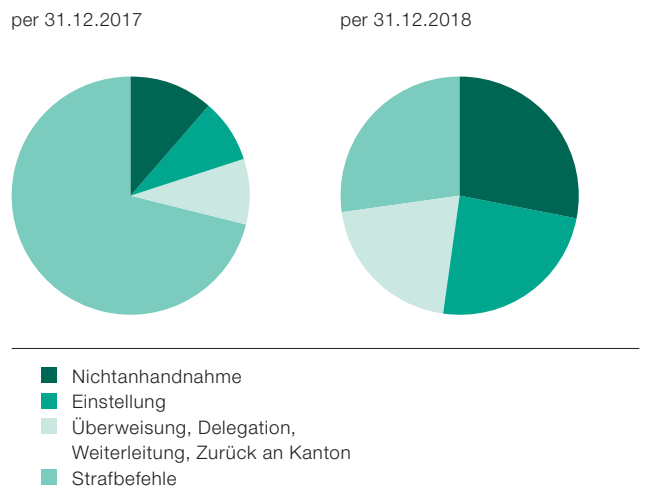
Hängige Strafuntersuchungen 2018



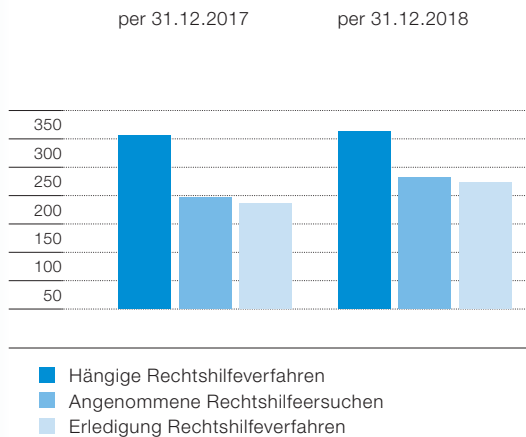
Strafuntersuchungen 2017 / 2018



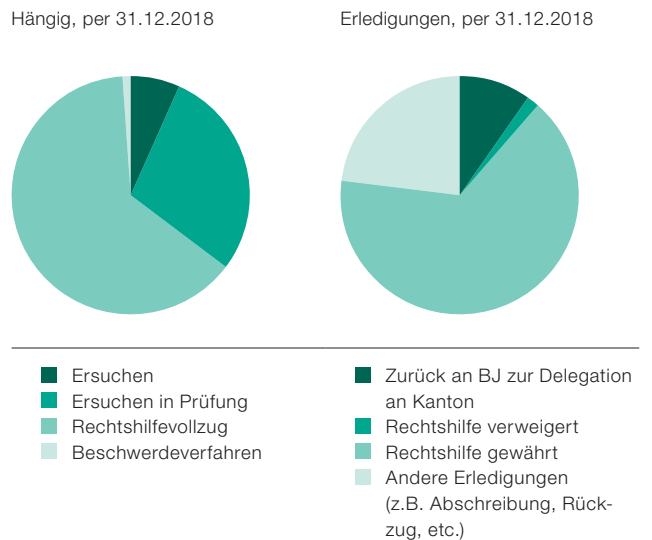
Erledigungen Strafuntersuchungen 2017 / 2018



Passive Rechtshilfe 2017 / 2018



Passive Rechtshilfe 2018



Massengeschäfte	per 31.12.2017	per 31.12.2018
Hängige Massengeschäfte	167	159
	2017	2018
Neueingänge Massengeschäfte ⁵	1324	586
Erledigungen Massengeschäfte ⁵	1304	533
Falschgeld	236	169
Sprengstoff	240	157
Luftfahrt	19	10
Vignette ⁵	629	8
Diverse	180	189

Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht	2017	2018
Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)		
Anzahl Verfahren	29	29
davon per 31.12. rechtskräftig	9	15
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	20	14
Anzahl beschuldigte Personen	39	50
davon verurteilt	25	29
davon freigesprochen	14	19
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	2
abgekürzte Verfahren		
Anzahl Verfahren	2	2
davon per 31.12. rechtskräftig	2	2
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	0	0
Anzahl beschuldigte Personen	2	2
davon verurteilt	1	2
davon Rückweisungen	1	0

Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	6
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	6
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	3
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	1

Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	88
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	101
davon gutgeheissen	20
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	70
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	11

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	3
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	4
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	3
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	199
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	215
davon gutgeheissen	25
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	174
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	16

⁵ Die Abnahme ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurück zu führen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung

Design Daniel Dreier SGD,
Daniel Dreier und Nadine Wüthrich

Fotos

Ruben Wyttenbach

Druck

Boss Repro Bern AG

Papier

X-Per White

Auflage

deutsch 600 Ex.
französisch 300 Ex.
italienisch 200 Ex.

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch

